



GEMEINDE REICHENAU

9565 Ebene Reichenau 80

Telefon: 04275/7000 | Fax: 04275/700010 | UID Nr. ATU25682204

E-Mail: reichenau@ktn.gde.at | Homepage: www.reichenau.gv.at

Kundmachung über ein Vereinfachtes Bauverfahren gemäß § 24 K-BO – Gelegenheit zur Stellungnahme für Anrainer

Ebene Reichenau, 30.04.2025

Auskünfte: Thomas Willegger - DW 12

Aktenzahl: 413/2025-1

Betrifft: Kundmachung gem. § 9 Abs. 3 K-BO 1996:
Jennifer Maria Pertl-Neidhart und Martin Pertl-Neidhart, St. Margarethen 2,
9564 Patergassen - Feststellung Rechtmäßiger Bestand, Errichtung Zubau u.
Umkehrplatz sowie Abbrucharbeiten beim best. Wohngebäude

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bauwerber Jennifer Maria Pertl-Neidhart, St. Margarethen 2, 9564 Patergassen u. Martin Pertl-Neidhart, St. Margarethen 2, 9564 Patergassen, haben mit Eingabe vom 25.04.2025 die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben;

Errichtung eines Zubaues sowie Durchführung von Abbrucharbeiten und gemäß § 54 Abs. 2 der K-BO die Feststellung des rechtmäßigen Bestandes (Zufahrt – Böschung bzw. Stützwandkonstruktionen und Wohnhaus) beim best. Wohngebäude in St. Margarethen 2
auf dem Grundstück Nr.: 188, KG: St. Margarethen, EZ: 9,

beantragt.

Gegenstand ist aufgrund der Einreichunterlagen im Wesentlichen; die Errichtung eines dreigeschossigen Zubaues mit Pultdach sowie Durchführung von Abbrucharbeiten (Außenstiege, Eingangsbereich, Innenwände etc.) und Errichtung eines Umkehrplatzes bzw. gem. § 54 Abs. 2 der K-BO 1996 die Feststellung des Rechtmäßigen Bestandes beim bestehenden Wohngebäude in St. Margarethen 2, 9564 Patergassen.

Aus dem Bauantrag ergibt sich, dass das eingereichte Bauvorhaben gemäß § 24 der Kärntner Bauordnung 1996 (K-BO), LGBl. 62/1996, als Vereinfachtes Baubewilligungsverfahren abzuhandeln ist. Anträge die sich auf Gebäude, die ausschließlich Wohnzwecken dienen, höchstens zwei oberirdische Vollgeschosse sowie ein Dachgeschoß und höchstens vier Wohnungen haben, einschließlich der zu ihrer Nutzung erforderlichen baulichen Anlagen bzw. auf Stützmauern bis 3,5 m Höhe, beziehen.

Zur Geltendmachung Ihrer Rechte und rechtlichen Interessen wird Ihnen gemäß § 24 Abs. 4a der Kärntner Bauordnung 1996 - K-BO 1996, LGBl. Nr. 62/1996, idgF., die Gelegenheit eingeräumt, in das beim Bauamt der Gemeinde Reichenau, aufliegende Projekt Einsicht zu nehmen und binnen einer Frist von **zwei Wochen ab Zustellung** dieser Aufforderung schriftliche Einwendungen zu erheben.

- Einwendungen von Anrainern können aufgrund der Verfahrensart (§ 24 K-BO) nur im Umfang des § 24 iVm. § 23 Abs. 3 lit. b bis g der K-BO erhoben werden.

Es wird ausdrücklich auf die eintretenden Rechtsfolgen hingewiesen: Wurde einer Partei diese Aufforderung zugestellt, so hat dies zur Folge, dass Sie ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht innerhalb der genannten Frist schriftlich Einwendungen erhebt.

Gemäß § 9 Abs. 3 der Kärntner Bauordnung 1996 (K-BO), LGBl. 62/1996, idgF., wird das gegenständliche Vorhaben (Name des Bewilligungswerbers, Art und Ort des beantragten Vorhabens) an der Amtstafel bzw. im Internet (Homepage der Gemeinde Reichenau- Amtstafel - Kundmachungen) öffentlich kundgemacht.

Rechtsgrundlagen:

§§ 6, 9, 23, 24 und 54 der Kärntner Bauordnung 1996 – K-BO 1996, LGBl. Nr. 62/1996 idgF.

Der Bürgermeister:
Karl Lessiak

Diese Aufforderung ergeht gleichlautend mit Rückschein an:

1. Bauwerber / Eigentümer
2. Anrainer gemäß K-BO 1996
3. Amtssachverständige:
 - Bautechnische Amtssachverständige, per Mail
4. Planverfasser, per Mail

Weiters:

- Amtstafel
- Homepage der Gemeinde Reichenau
- zum Akt

Zur öffentlichen Bekanntmachung:

Angeschlagen am: 30.04.2025

Abzunehmen am: 14.05.2025

Abgenommen am: